



PRÄAMBEL

Das Deutsch-Französische Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft (DFHI)/Institut Supérieur Franco-Allemand de Techniques, d'Economie et de Sciences (ISFATES) ist eine Einrichtung, welche durch ein binationales Studium deutsche und französische Studenten auf qualifizierte Tätigkeiten an Nahtstellen der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen vorbereitet. Den rechtlichen Hintergrund bildet der Staatsvertrag zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 1978. Ferner soll das Verständnis für die kulturellen Gegebenheiten und die Mentalität der Nachbarvölker gefördert und vertieft werden. Somit leistet das Institut einen wertvollen Beitrag für den europäischen Binnenmarkt, für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, und letztlich für die Verwirklichung des europäischen Gedankens. Um die Realisierung dieser Ziele des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI)/Institut Supérieur Franco-Allemand de Techniques, d'Economie et de Sciences (ISFATES) zu unterstützen und die wirtschaftlichen Kräfte an ihrer Verwirklichung zu beteiligen, wird ein Förderverein gegründet, der sich nachfolgend folgende Satzung gibt.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

Förderverein des Deutsch-Französischen
Hochschulinstituts (DFHI) e.V./
Association pour la Promotion de l'ISFATES

- 2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.



§ 2

Zweck

- 1) Aufgabe des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts für Technik und Wirtschaft (DFHI/ISFATES) sowie sich anschließender deutsch-französisch ausgerichteter Aufbaustudiengänge an den beiden Partnerhochschulen Université de Lorraine und Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, soweit sie hochschulgesetzlich legitimiert sind.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der in der Präambel vorgegebenen Zielsetzung des Instituts bezüglich des Studiums, der Vertiefung der deutsch-französischen Beziehungen und damit im weiteren Sinn des europäischen Gedankens
- b) Pflege der Beziehungen zwischen dem DFHI und der deutschen bzw. der französischen Wirtschaft
- c) Unterstützung von Sprachveranstaltungen
- d) Gewährung von Studienbeihilfen



- e) Anschaffung von Lehr- und Labormaterial
- f) Betreuung bei Abschlussarbeiten
- g) Vermittlung von Praktika-Plätzen
- h) Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung für Studenten des DFHI
- i) Durchführung von Info-Veranstaltungen und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit für das DFHI
- j) Co-Finanzierung von Lehrveranstaltungen, Exkursionen und studentischen Projekten.

§ 4

Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Leistungen und Zuwendungen dritter Personen und öffentlicher Einrichtungen
- c) Erträge aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personenvereinigung und jede juristische Person werden, die sich mit dem, am Tage ihres Eintritts in den Verein gültigen, Statut des Vereins einverstanden erklärt.
- 2) Über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet der Vorstand.
- 3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben in besonderem Maß verdient gemacht hat. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person werden.



§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, die mindestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.
 - b) durch Ausschluss, dieser ist zulässig, wenn die weitere Zugehörigkeit des Mitglieds dem Ansehen des Vereins abträglich wäre oder das Mitglied gröblich gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat. Dieser ist auch zulässig, wenn ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Mitgliedsbeiträge nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.
 - c) mit dem Tod.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig.
- 2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Präsidenten der Universität de Lorraine
 - f) dem Rektor der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
- 3) Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand wählen.
- 4) Dem Vorstand sollen ein Vertreter der Handwerkskammer des Saarlandes sowie der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes und ein Vertreter der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes angehören.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6) Jedes Vorstandsmitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bzw. einem der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Rücktritt ist unwiderruflich. Eine Ergänzungswahl findet in der nachfolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit statt.
- 7) Der Vorstand ist verpflichtet seine Amtsgeschäfte nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht für den Verein auszuüben.

§ 9

Vertretungsbefugnis

Der Verein wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.



§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- 4) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt hierzu schriftlich ein unter Angabe der Tagesordnung.
- 5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen mit Stimmenmehrheit. In Ausnahmefällen und bei Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, kann fernmündlich oder im Umlaufverfahren entschieden werden.
- 6) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder haben den Vorsitzenden zu unterstützen. Ihnen können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bis Ende des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorstand hat einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Unabhängig von Abs. 1 kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 20 vom Hundert der Vereinsmitglieder unter Angabe der Beratungspunkte dies schriftlich verlangen.
- 3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden.



- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb der darauffolgenden drei Wochen mit einer Einladungsfrist von einer Woche erneut einzuberufen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt:
 - a) durch persönliche Anwesenheit
 - b) durch schriftliche Delegation an andere Mitglieder, wobei ein Mitglied nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen darf. Bei Delegation dürfen die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.
- 7) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 8) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit einem von ihm benannten stellvertretenden Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.

§ 12

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Zur Abberufung bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer. Hierfür bestimmt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
 - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.



- e) Beschluss über die Erhebung einer Umlage.
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen.
 - g) Festlegungen über die Verwendung der Mittel und die weiteren Aktivitäten des Vereins.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Im Falle der Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist spätestens in der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 13

Auflösung und Liquidation

- 1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat eine Liquidation stattzufinden. Die letzten Vorstandsmitglieder gelten als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- 2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.